

## Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln durch die Forschungskommission der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf in der Fassung vom 17.06.2024

Für die Arbeit der Forschungskommission der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität wird nachfolgende Richtlinie erlassen.

### Inhaltsübersicht

Aufgaben und Ziele der Forschungskommission .....	2
1. Promotionsförderung für Mediziner*innen .....	2
2. Nachwuchsförderung .....	3
3. Integrationsförderung .....	3
4. Vernetzungsförderung .....	4
5. Medical Scientist Programm .....	5
a. Senior Medical Scientist .....	5
b. Advanced Medical Scientist .....	5
6. Schwerpunktförderung .....	6
7. Bonus für extern geförderte Nachwuchsgruppen .....	7
8. Antragsverfahren .....	7
a. Finanzierungsarten .....	7
b. Antragsform .....	7
c. Abbruch der Finanzierung .....	9
9. Erfolgsbewertung und Evaluation .....	9
10. Chancengleichheit, Vielfalt und Familienförderung .....	10
11. Umgang mit Forschungsdaten .....	10
12. Datenverarbeitung .....	10
13. Übergangsregelung .....	11
14. Inkrafttreten .....	11

## Aufgaben und Ziele der Forschungskommission

Die Forschungskommission verfolgt im Auftrag der Medizinischen Fakultät das Ziel der Anschubförderung qualitativ hochwertiger und international kompetitiver Forschungsprojekte. Besonderes Augenmerk wird auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere auch im klinischen Bereich, sowie die Schwerpunktbildung im Rahmen der prioritären Forschungsfelder der Medizinischen Fakultät gelegt. Auch die Verbesserung der Chancengleichheit in der Forschung gehört zu den Aufgaben der Forschungskommission. Dies kann z.B. durch die Förderung diverser Forschungsteams geschehen, durch die Unterstützung von Forschenden aus unterrepräsentierten Gruppen oder durch Maßnahmen, die Diskriminierung verhindern.

Die Empfehlungen der Forschungskommission zur Mittelvergabe erfolgen nach wissenschaftlicher Begutachtung nach dem Prinzip der Bestenauslese. Dabei sollen sowohl die patientenorientierte Forschung als auch die medizinische Grundlagenforschung gefördert werden. Außerdem soll die interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Zusammenarbeit gestärkt werden. Mit der Förderung der Forschungsprojekte ist das Ziel verbunden, die wissenschaftliche Vernetzung zwischen den Forschenden an der Medizinischen Fakultät und mit Forschenden anderer Einrichtungen im Umfeld der Heinrich-Heine-Universität zu stärken sowie eine wissenschaftliche Basis für eine weitergehende Finanzierung der Forschungsprojekte durch externe Fördermittel zu schaffen. Damit wird das übergeordnete Ziel verfolgt, die Voraussetzungen für die Einwerbung externer Förderprojekte und die erfolgreiche Etablierung neuer Forschungsverbünde zu verbessern und damit die Drittmittelinwerbung in der Medizinischen Fakultät zu erhöhen. Die Forschungskommission hat die Aufgabe, diesen Prozess über die Vergabe der Fördermittel in einem strukturierten, transparenten und wettbewerbsorientierten Verfahren zu steuern. Der organisatorische Aufbau des Gremiums wird durch die Fakultätsordnung und die Ordnung der Forschungskommission geregelt.

### 1. Promotionsförderung für Mediziner\*innen

Zur Durchführung einer experimentellen Promotionsarbeit werden zweimal pro Jahr Förderungen für Studierende im Fach Medizin oder Zahnmedizin für einen kontinuierlichen Zeitraum von 6 oder 12 Monaten angeboten. Ziel der Förderung ist es, ausreichend Freiraum für die Durchführung von experimentellen Arbeiten im Rahmen einer studienbegleitenden medizinischen Promotion zu schaffen und damit qualitativ hochwertige Forschungsprojekte zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass die Studierenden ein oder zwei Freisemester nehmen und während dieser Zeit in Vollzeit für die Tätigkeit im Rahmen der Promotion zur Verfügung stehen.

Es wird empfohlen, geeignete medizinische Promotionsprojekte über die Stellenbörse auf der Homepage des Graduiertenzentrums Medizin der Medizinischen Fakultät auszuschreiben. Die Auswahl für eine Promotionsförderung erfolgt gemäß der Rahmenordnung der HHU zur Vergabe von Stipendien (Rahmenstipendienordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Das Auswahlgremium für die Vergabe der Promotionsförderung setzt sich aus Mitgliedern der Forschungs- und der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät zusammen.

#### **Antragsberechtigt:**

Studierende im Fach Medizin oder Zahnmedizin die ein (ggfs. auch zwei) Freisemester für das Promotionsvorhaben nehmen. Ein Freisemester muss im Anschluss an die Bewerbung genommen werden. Die Aufnahme in die Medical Research School ist Voraussetzungskriterium für den Bezug der Förderung.

#### **Fördervolumen:**

Gefördert wird eine studentische Hilfskraftstelle (max. Stundenzahl / Woche) oder Stipendium für 6 Monate, bei einem Freisemester oder für 12 Monate bei zwei Freisemestern sowie Verbrauchsmittel für das Promotionsprojekt bis maximal 3.000,- € (siehe auch Finanzierungsarten), die im Antrag vorab begründet werden müssen.

**Fristen:**

Die Fristen für die Anträge werden auf der Homepage bekannt gegeben.

## 2. Nachwuchsförderung

Promovierte Nachwuchswissenschaftler\*innen können Fördermittel für wissenschaftliche Projekte beantragen. Mit diesem Förderinstrument werden gezielt Erstantragsteller\*innen angesprochen, die bereits durch Publikationen (mindestens zwei Erst- oder Letztautorenschaften mit Peer Review) belegte wissenschaftliche Erfahrungen gesammelt, aber bisher noch keine umfangreichen eigenen kompetitiven Drittmittel eingeworben haben.

Ziel der Anschubförderung ist die Entwicklung eines eigenständigen Forschungsprofils und Qualifikation für eine spätere erfolgreiche extramurale Einwerbung kompetitiver Drittmittel (z.B. DFG, BMBF, etc.) als verantwortliche\*r Projektleiter\*in. Im Rahmen der Nachwuchsförderung kann für jede\*n Wissenschaftler\*in nur einmalig ein Projekt gefördert werden.

**Antragsberechtigt:**

Nachwuchswissenschaftler\*innen maximal 5 Jahre nach Abschluss der Promotion (unter Berücksichtigung von z.B. Eltern- und Pflegezeiten) mit mindestens zwei Erst- oder Letztautorenschaften, die bisher noch keine umfangreichen kompetitiven Drittmittel eingeworben haben. Der\*Die Antragsteller\*in muss Mitglied der Medizinischen Fakultät und mit einem substantiellen Stundenanteil eingestellt sein. Die Stellenfinanzierung über die Projektlaufzeit muss gesichert sein.

Im Falle einer Ablehnung der Förderung durch die Forschungskommission ist eine Wiedereinreichung des Antrags nach konzeptioneller Überarbeitung (falls Gutachten vorliegen, sind die Kritikpunkte konkret zu adressieren) maximal einmal möglich.

**Fördervolumen:**

Die maximale Förderdauer sind 24 Monate, die maximale Fördersumme beträgt 60.000,- € pro Jahr. Die geplante Verausgabung für Personal- und Sachmittel muss im Antrag begründet werden. Promotionsstellen müssen entsprechend den Empfehlungen der DFG vergütet werden. Für Naturwissenschaftler\*innen im Bereich der Biomedizin ist eine Vergütung von TV L E13 65% vorgesehen. Die eigene Stelle kann nicht beantragt werden.

**Fristen:**

Anträge können jeweils bis zum 1.4. oder 1.10. eines Jahres eingereicht werden.

## 3. Integrationsförderung

Neu an die Medizinische Fakultät gekommene promovierte Wissenschaftler\*innen können Fördermittel für wissenschaftliche Projekte beantragen. Ziel der Anschubförderung ist es, die Kontinuität der wissenschaftlichen Arbeiten sicherzustellen und eine Integration in die prioritären Forschungsfelder der Medizinischen Fakultät zu erleichtern. Bei der Antragstellung ist explizit darauf einzugehen, wie sich das Projekt in die prioritären Forschungsfelder eingliedert und welche Strategien der\*die Antragsteller\*in bei der auf das Projekt aufbauenden Einwerbung externer Drittmittel verfolgen wird. Diese Mittel sind kein Gegenstand von Berufungsvereinbarungen. Dieses Förderinstrument kann nur einmal beantragt werden.

**Antragsberechtigt:**

Promovierte Wissenschaftler\*innen mit publizierten Vorarbeiten und erfolgreicher Drittmittelinwerbung, die innerhalb der letzten 24 Monate neu an die Fakultät gekommen sind oder die z.B. nach Elternzeit (≥ 12 Monate

Abwesenheit) ihre wissenschaftliche Arbeit wiederaufnehmen. Eine gleichzeitige Antragstellung auf Integrationsförderung und in einem anderen Förderinstrument ist nicht möglich.

**Fördervolumen:**

Die maximale Förderdauer sind 24 Monate, die maximale Fördersumme beträgt 60.000, -€ pro Jahr (siehe auch Finanzierungsarten). Die geplante Verausgabung für Personal- und Sachmittel muss im Antrag begründet werden. Promovierenden stellen müssen entsprechend den Empfehlungen der DFG vergütet werden. Für Naturwissenschaftler\*innen im Bereich der Biomedizin ist eine Vergütung von TV L E13 65% vorgesehen. Die eigene Stelle kann nicht beantragt werden.

**Fristen:**

Anträge können jeweils bis zum 1.4. oder 1.10. eines Jahres eingereicht werden.

#### 4. Vernetzungsförderung

Promovierte Wissenschaftler\*innen können Fördermittel für wissenschaftliche Kooperationsprojekte beantragen. Für die Vernetzungsförderung ist eine gemeinsame Antragstellung durch mindestens zwei Wissenschaftler\*innen aus unterschiedlichen Einrichtungen erforderlich. Mit diesem Förderinstrument werden gezielt Kooperationen von Wissenschaftler\*innen aus mindestens zwei unterschiedlichen Kliniken/Instituten der Medizinischen Fakultät oder einer Klinik/einem Institut der Medizinischen Fakultät zusammen mit einer\*m Wissenschaftler\*in einer anderen Fakultät der HHU oder einer verbundenen Einrichtung (DDZ, FZ Jülich, IUF, LVR-Klinikum Düsseldorf) gefördert.

Ziel der Vernetzungsförderung ist es, die interdisziplinäre und fakultätsübergreifende wissenschaftliche Zusammenarbeit zu stärken und damit die Grundlage für zukünftige Verbundprojekte zu schaffen. Bei der Antragstellung ist gezielt auf den wissenschaftlichen Mehrwert der Kooperation sowie die Rolle der beteiligten Kooperationspartner\*innen im Projekt einzugehen, wobei alle Kooperationspartner\*innen bei der Konzeption und experimentellen Umsetzung des Projekts erkennbar gleichberechtigt beteiligt sein sollen. Die Kooperation muss über eine wissenschaftliche „Serviceleistung“ (z.B. Probenbereitstellung oder Probenbearbeitung ohne eigenen wissenschaftlichen Input) hinausgehen. Die Beteiligung einzelner Wissenschaftler\*innen an maximal zwei Projekten im Rahmen der Vernetzungsförderung ist möglich.

**Antragsberechtigt:**

Promovierte Wissenschaftler\*innen aus mindestens zwei unterschiedlichen Kliniken/Instituten der Medizinischen Fakultät oder einer Klinik/einem Institut der Medizinischen Fakultät zusammen mit einer\*m Wissenschaftler\*in einer anderen Fakultät der HHU oder einer verbundenen Einrichtung (DDZ, FZ Jülich, IUF, LVR-Klinikum Düsseldorf) mit publizierten Vorarbeiten und erfolgreicher Drittmittelinwerbung.

Ausgeschlossen von der Antragstellung sind Wissenschaftler\*innen, die eine Anschubförderung der Forschungskommission erhalten und im Anschluss noch keine extramuralen Drittmittel in vergleichbarer Höhe eingeworben haben. Eine gleichzeitige Antragstellung in der Vernetzungsförderung und in einem anderen Förderinstrument ist nicht möglich.

**Fördervolumen:**

Die maximale Förderdauer sind 24 Monate, die maximale Fördersumme beträgt 60.000, -€ pro Jahr (siehe auch Finanzierungsarten). Die genehmigten Personalmittel müssen an der Medizinischen Fakultät verausgabt werden. Die geplante Verausgabung für Personal- und Sachmittel muss im Antrag begründet werden. Promovierenden stellen müssen entsprechend den Empfehlungen der DFG vergütet werden. Für Naturwissenschaftler\*innen im Bereich der Biomedizin ist eine Vergütung von TV L 13 65% vorgesehen. Die

eigene Stelle kann nicht beantragt werden.

**Fristen:**

Anträge können jeweils bis zum 1.4. oder 1.10. eines Jahres eingereicht werden.

## 5. Medical Scientist Programm

### a. Senior Medical Scientist

Promovierte nicht-ärztliche Wissenschaftler\*innen können Fördermittel für wissenschaftliche Projekte beantragen. Mit diesem Förderinstrument werden gezielt Antragsteller\*innen angesprochen, die bereits durch Publikationen belegte wissenschaftliche Erfahrungen gesammelt und auch bereits selbstständig eigene kompetitive Drittmittel eingeworben haben. Die Projektreife muss erkennbar soweit fortgeschritten sein, so dass ein externer Förderantrag innerhalb der 2-jährigen Förderphase gestellt werden kann. Ziel der Förderung ist die Weiterentwicklung eines eigenständigen Forschungsprofils und ggfs. die Überbrückung der eigenen Stellenfinanzierung bis zur Qualifikation für eine weitere erfolgreiche extramurale Einwerbung kompetitiver Drittmittel (z.B. DFG, BMBF, etc.) als verantwortliche\*r Projektleiter\*in oder Nachwuchsgruppenleiter\*in (z.B. Emmy Noether, Max-Eder-Programm, etc.). Es können maximal drei Senior Medical Scientist Förderungen pro Jahr unterstützt werden.

**Antragsberechtigt:**

Promovierte nicht-ärztliche Wissenschaftler\*innen mit 3 - 5 Jahren wiss. Erfahrung nach der Promotion (unter Berücksichtigung von z.B. Eltern- und Pflegezeiten) und mindestens 4 Erst- oder Letztautorenschaften in Peer Review-Journalen als Originalarbeiten.

Der\*die Antragsteller\*in muss Mitglied der Medizinischen Fakultät und mit einem substantiellen Stundenanteil eingestellt sein. Das Projektthema soll die prioritären Forschungsfelder und Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät stärken. Im Falle einer Ablehnung der Förderung durch die Forschungskommission ist eine Wiedereinreichung des Antrags nach konzeptioneller Überarbeitung (falls Gutachten vorliegen, sind die Kritikpunkte konkret zu adressieren) maximal einmal möglich. Im Rahmen der Senior Medical Scientist Förderung kann für jede\*n Wissenschaftler\*in nur einmalig ein Projekt gefördert werden. Eine gleichzeitige Antragstellung im Medical Scientist Programm und in einem anderen Förderinstrument ist nicht möglich.

**Fördervolumen:**

Die geplante Verausgabung für Personal- und Sachmittel muss im Antrag begründet werden.

Beantragt werden kann die anteilige Finanzierung der eigenen Stelle für maximal 24 Monate, wenn eine befristete Finanzierung aus Haushaltsmitteln laut WissZeitVG möglich ist. Die andere Hälfte der Stellenfinanzierung muss vom Institut bzw. der Klinik des Antragstellenden übernommen werden. Alternativ kann eine Stelle für eine\*n wissenschaftliche\*n Mitarbeiter\*in für maximal 24 Monate bis zu TVL-E13/65% beantragt werden. Die Verbrauchsmittel sind auf maximal 15.000 Euro pro Jahr begrenzt.

**Fristen:**

Anträge können jeweils bis zum 1.4. oder 1.10. eines Jahres eingereicht werden.

### b. Advanced Medical Scientist

Dieses Förderinstrument richtet sich an etablierte, exzellente Wissenschaftler\*innen in der Medizin mit eigenem Forschungsprofil, die beabsichtigen, eine herausragende Einzelförderung (z.B. Heisenbergprofessur, ERC-Förderung, etc.) oder in koordinativer Funktion eine Verbundprojektförderung einzuwerben. Im Antrag ist auf

das Ziel des avisierten externen Förderinstrumentes einzugehen. Es können maximal drei Advanced Medical Scientist Förderungen pro Jahr unterstützt werden.

**Antragsberechtigt:**

Wissenschaftlich etablierte promovierte nicht-ärztliche Wissenschaftler\*innen mit substantieller externer Einwerbung von Drittmitteln und exzellenter Publikationsleistung. Im Unterstützungsschreiben der Kliniks- bzw. Institutsleitung ist dezidiert auf diese individuelle strategische Personalentwicklung einzugehen.

Der\*die Antragsteller\*in muss Mitglied der Medizinischen Fakultät und mit einem substantiellen Stundenanteil eingestellt sein. Das Projektthema soll die prioritären Forschungsfelder und Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät stärken. Eine mögliche Altersbegrenzung richtet sich nach dem avisierten, externen Förderinstrument.

Im Falle einer Ablehnung der Förderung durch die Forschungskommission ist eine Wiedereinreichung des Antrags nach konzeptioneller Überarbeitung (falls Gutachten vorliegen, sind die Kritikpunkte konkret zu adressieren) maximal einmal möglich. Im Rahmen der Advanced Medical Scientist Förderung kann für jede\*n Wissenschaftler\*in nur einmalig ein Projekt gefördert werden. Eine gleichzeitige Antragstellung im Medical Scientist Programm und in einem anderen Förderinstrument ist nicht möglich.

**Fördervolumen:**

Die geplante Verausgabung für Personal- und Sachmittel muss im Antrag begründet werden.

Beantragt werden kann die anteilige Finanzierung der eigenen Stelle für maximal 24 Monate, wobei die Hälfte der Stellenfinanzierung vom Institut bzw. der Klinik des Antragstellenden übernommen werden muss. Alternativ kann eine Stelle für eine\*n wissenschaftliche\*n Mitarbeiter\*in für maximal 24 Monate bis zu TVL-E13/65% beantragt werden. Zusätzlich können Verbrauchsmittel bis zu 20.000 Euro pro Jahr beantragt werden.

**Fristen:**

Anträge können jeweils bis zum 1.4. oder 1.10. eines Jahres eingereicht werden.

## 6. Schwerpunktförderung

Es können Fördermittel beantragt werden, mit denen der Aufbau oder die Weiterentwicklung lokaler Verbundprojekte (Sonderforschungsbereich, Forschungsgruppe, Graduiertenkolleg, etc.) in einem der prioritären Forschungsbereiche der Medizinischen Fakultät oder an den Schnittstellen mehrerer dieser Bereiche gezielt unterstützt werden sollen. Dazu ist ein Konzept oder ein bereits bewilligter Vorantrag für den Verbund vorzulegen, in dem die wissenschaftliche Projektidee, die Struktur des Verbundes und die weitere Strategie bis zu einer Vor- oder Vollartragstellung dargestellt werden. Dabei soll auf die strategische Bedeutung der beantragten internen Förderung für die Fakultät und für eine nachfolgende externe Antragstellung eingegangen werden.

**Antragsberechtigt:**

Antragsberechtigt sind habilitierte Wissenschaftler\*innen der Medizinischen Fakultät, die für das Verbundprojekt eine leitende Funktion einnehmen sollen. Die Verbundprojektplanung ist vor der Antragstellung mit dem Dekanat durch Kontaktaufnahme mit dem Forschungsmanagement abzustimmen.

**Fördervolumen:**

Einmalig können Personal- und Sachmittel zur spezifischen Unterstützung der Verbundantragstellung inklusive koordinativer Zwecke für maximal 1 Jahr bis zu max. 60.000 Euro beantragt werden.



Bei einer erfolgreichen Begutachtung eines Vorantrags kann eine Förderung um ein weiteres Jahr zur Erstellung des Hauptantrages beantragt werden

**Fristen:**

Nach einer Beratung können Anträge jederzeit in elektronischer Form eingereicht werden.

## 7. Bonus für extern geförderte Nachwuchsgruppen

Promovierte Wissenschaftler\*innen, die noch nicht Angehörige der Medizinischen Fakultät sind und die erfolgreich eine Förderung für eine eigene Nachwuchsgruppe eingeworben haben (z.B. Emmy-Noether-Programm, Max-Eder-Programm, ERC Starting Grant, NRW-Rückkehrprogramm, u.a.), können einen zusätzlichen Bonus von 80.000,- € beantragen, wenn die Nachwuchsgruppe an der Medizinischen Fakultät etabliert wird und die Mittel dort administriert bzw. erfasst werden.

## 8. Antragsverfahren

### a. Finanzierungsarten

Es können Mittel beantragt werden für Personal und Verbrauchsmaterial. Eine Aufstellung der beantragten Mittel ist im Antrag detailliert zu begründen. Die Mittel sind pro Projekt auf 60.000,- € jährlich begrenzt. Bei einem höheren Mittelbedarf in einem Projekt ist im Antrag darzulegen, aus welchen alternativen Finanzierungsquellen der Bedarf gedeckt wird. Voraussetzung für die Bewilligung einer Projektförderung ist die zur erfolgreichen Durchführung des Projekts notwendige apparative Ausstattung. Investitionsmittel für Geräte können nicht direkt bei der Forschungskommission beantragt werden. Ist ein Gerät für die Grundausstattung bzw. zur Durchführung eines (in der Regel bewilligten) Forschungsprojekts notwendig, ist das Gerät im regulären Verfahren bei der Finanzkommission und ggfs. in Rücksprache mit den Core Facilities zu beantragen. Reisemittel können nur beantragt werden, wenn die Reisen einen direkten Bezug zur Durchführung des Projekts haben. Die Mittelverwendung ist an das geförderte Projekt des\*der Antragsteller\*in gebunden. Der\*die Projektleiter\*in hat im Benehmen mit dem\*r Klinik bzw. Institutsdirektor\*in sicher zu stellen, dass die genehmigten Mittel wie grundsätzlich geplant verwendet und nicht überschritten werden. Stellt die Forschungskommission fest, dass Unstimmigkeiten in der Verausgabung der Mittel auftreten oder der Mittelverbrauch nicht dem beantragten Projektverlauf entspricht, muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dazu Stellung nehmen und gegebenenfalls die Mittel zurückerstatten. Beginn und Zeitraum der Förderung werden durch die Forschungskommission im Bewilligungsbescheid festgelegt. Die Forschungskommission geht davon aus, dass ein genehmigtes Projekt spätestens 6 Monate nach Bewilligung begonnen wird. Ansonsten kann die Forschungskommission das Projekt neu bewerten.

### b. Antragsform

Die aufgeführten Förderinstrumente können von allen Mitgliedern der Medizinischen Fakultät beantragt werden, die in einem dienstrechtlichen Verhältnis zur Medizinischen Fakultät der HHU stehen. Für die Antragsform gelten die jeweils aktuellen Kriterien entsprechend der DFG-Anträge für Einzelförderung/Sachbeihilfe. Die Anträge sind in englischer Sprache in einem Formblatt zu stellen, das über die Homepage abgerufen werden kann. Die Antragstellung erfolgt elektronisch, über eine webbasierte Rekrutierungsplattform und in einem transparenten Auswahlprozess mit zum Teil externer Begutachtung. Der Antrag kann frühestens 4 Wochen vor der ausgeschriebenen Frist eingereicht werden. Die Antragsteller\*innen haben ihre aktuellen und vergangenen Projektförderungen durch interne und externe Mittelgeber in einem separaten Formblatt offenzulegen (Geldgeber, Zuwendungsempfänger, Thema, Laufzeit, Art und Höhe der Förderung). Die Antragsteller\*innen tragen ihr Projekt persönlich in einer öffentlichen Sitzung der Forschungskommission vor. Ausgenommen sind die Anträge in der Schwerpunktförderung. Es werden nur Anträge weiterverfolgt, in denen die formalen und

inhaltlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Projekts erfüllt sind. Eine parallele Förderung außerhalb der Vernetzungsförderung ist nicht zugelassen. Eine Erfolgsbewertung vormaliger Forschungskommissionsförderungen wird als erforderlich angesehen, um weitere Förderungen beantragen zu können.

Dazu gehören:

1. **Finanzierung des Antragstellers.** Voraussetzung für die Projektförderung durch die Forschungskommission ist eine nicht projektgebundene Finanzierung der Stelle des Antragstellers bzw. der Antragstellerin über die volle Laufzeit. Ausnahmen sind hier die Rotationsstellen, die aus Mitteln der Fakultät bereitgestellt werden. Eine Antragstellung bei der Forschungskommission ist auch aus einer Finanzierung der Anstellung über projektgebundene Drittmittel möglich, wenn sichergestellt ist, dass im Bewilligungsfall eine nicht-projektgebundene Finanzierung ermöglicht werden kann.
2. **Verfügbarkeit von Geräten und Laborflächen.** Die Verfügbarkeit von Geräten und Laborflächen der notwendigen Sicherheitsstufe mit Gebäude und Raumnummer und Bezug auf die geplanten Arbeiten für die Durchführung des Projekts ist im Antrag anzugeben.
3. **Finanzierung und Betreuung von Doktoranden.** Die Finanzierung von naturwissenschaftlichen Doktorand\*innen erfolgt in der Regel entsprechend der DFG-Sätze als eine TVL-E13-Stelle zu 65%. Abweichungen von diesem Personalsatz sind im Antrag zu begründen. Bei Beantragung einer naturwissenschaftlichen Promovierendenstelle ist außerdem darzulegen, wie eine Finanzierung für einen Zeitraum von insgesamt mindestens drei Jahren angestrebt wird. Bei nicht habilitierten Antragsteller\*innen ist zusätzlich das Betreuungskonzept zu erläutern und durch den\*die Erstbetreuer\*in schriftlich zu bestätigen.
4. **Zustimmung des\*der Direktor\*in der Einrichtung.** Jedem Antrag ist eine schriftliche Erklärung des\*der Direktor\*in der Einrichtung des\*der Antragsteller\*in beizulegen, in der die Zustimmung zur Durchführung des Projekts ausgedrückt und auf die Punkte 1.-3. eingegangen wird.
5. **Tierversuchsgenehmigung.** Für Projekte, in denen Tierversuche geplant sind, ist bei Antragstellung die Genehmigung des projektrelevanten Tierversuchsantrags oder grundsätzlich zumindest die Eingangsbestätigung des Antrags beim LANUV zusammen mit der nichttechnischen Projektskizze vorzulegen. Falls die Genehmigung zum Zeitpunkt der Förderempfehlung durch die Forschungskommission noch nicht vorliegt, wird die Mittelfreigabe bis zur Vorlage der Genehmigung des LANUV ausgesetzt. Liegt die Genehmigung innerhalb von 6 Monaten nach dem geplanten Projektstart weiterhin nicht vor, muss der Antrag der Forschungskommission nach Erhalt der Genehmigung erneut zur Entscheidung vorgelegt werden.
6. **Votum der Ethikkommission.** Für Projekte, in denen Untersuchungen am Menschen oder an menschlichen Körpermaterialien geplant sind, ist bei Antragstellung in der Regel ein positives Votum der Ethikkommission für das projektrelevante Studienprotokoll miteinzureichen. Für jegliche Forschung am oder mit Menschen (auch mit Verstorbenen), für Forschung mit menschlichem Körpermaterial sowie für Forschung, bei der Daten über Menschen erhoben oder ausgewertet werden, muss vor Forschungsbeginn eine zustimmende Bewertung durch die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bzw. durch die jeweils zuständige Ethikkommission vorliegen (vgl. jeweils gültige Fassung: der Satzung der Ethikkommission der Med. Fakultät; der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte, der Deklaration von Helsinki). Werden für Forschungsvorhaben vorhandene Daten neu ausgewertet (Metaanalysen), für die bereits ein Ethikvotum eingeholt wurde, muss dafür kein erneutes Ethikvotum beantragt werden. Sollten im Laufe der Forschungsarbeiten Studienprotokoll-Änderungen (Amendements) vorgenommen werden, muss für



diese Änderungen ebenfalls vor Beginn der Arbeiten eine zustimmende Bewertung der Ethikkommission vorliegen. Sollte das positive Votum noch nicht vorliegen, ist der bei der Ethikkommission eingereichte, projektrelevante Studienantrag zusammen mit der Eingangsbestätigung der Ethikkommission vorzulegen. Falls durch die Forschungskommission eine Förderempfehlung vor der Vorlage eines positiven Votums der Ethikkommission ausgesprochen werden sollte, wird die Mittelfreigabe bis zur endgültigen Vorlage des Votums ausgesetzt. Liegt ein positives Votum der Ethikkommission innerhalb von 6 Monaten nach dem geplanten Projektstart weiterhin nicht vor, muss der Antrag der Forschungskommission nach Erhalt des Votums erneut zur Entscheidung vorgelegt werden.

#### 7. **Angabe von geeigneten Gutachtern oder Gutachterinnen.**

Für jeden Antrag können (=optional) grundsätzlich durch den\*die Antragsteller\*in bis zu fünf externe Gutachter\*innen vorgeschlagen werden, die den Antrag fachlich beurteilen können und gemäß der zur Antragstellung aktuellen DFG-Richtlinien als nicht befangen gelten.

Insbesondere müssen folgende Kriterien für potentielle Gutachter\*innen erfüllt sein:

- innerhalb der letzten 3 Jahre nicht an der HHU tätig gewesen
- keine Verwandtschaftsverhältnisse, keine anderen persönlichen Bindungen oder Konflikte mit dem\*r Antragsteller\*in
- keine wirtschaftlichen Interessen an der Entscheidung über den Förderantrag, keine dienstliche Abhängigkeit, kein vergangenes und kein derzeitiges Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer\*in-Schüler\*in-Verhältnis)
- keine  $\leq 3$  Jahre zurückliegende, keine derzeitige und keine konkret geplante wissenschaftliche Zusammenarbeit (z. B. Publikationen) dem\*r Antragsteller\*in
- keine  $\leq 3$  Jahre zurückliegende, keine derzeitige und keine konkret geplante wissenschaftliche Zusammenarbeit (z. B. Publikationen) mit der Klinik-/Institutsleitung und der Arbeitsgruppe des\*r Antragstellers\*in.

Die Angabe von befangenen Gutachtern\*innen führt zum formalen Ausschluss des Antrages. Außerdem können bis zu vier Wissenschaftler\*innen als Gutachter\*innen ausgeschlossen werden. Über die Auswahl von geeigneten Gutachtern\*innen entscheidet die Forschungskommission.

#### c. **Abbruch der Finanzierung**

Die Forschungskommission behält sich das Recht vor, die Bewilligung u.a. bei folgenden Verstößen ohne weiterführende Ansprüche neu zu bewerten und die Finanzierung abzubrechen.

- Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP)
- Verstoß gegen die in der Richtlinie der Forschungskommission veröffentlichten Kriterien

## 9. **Erfolgsbewertung und Evaluation**

Alle geförderten Antragsteller\*innen erstatten der Forschungskommission innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Förderung einen schriftlichen Abschlussbericht entsprechend den Vorgaben der Forschungskommission (siehe Vordruck). Wissenschaftler\*innen, von denen nach Beendigung des Projekts noch kein Abschlussbericht vorliegt, sind von einer erneuten Antragstellung bei der Forschungskommission ausgeschlossen. Der Bericht umfasst die Publikationen zum Thema (auch eingereichte Manuskripte) und einen kurzen Sachstandsbericht, ggf. unter Hinweis auf eingeworbene (inkl. Bewilligungsbescheid) oder beantragte (Eingangsbescheid) externe Drittmittel mit einem eindeutigen Bezug zum Gegenstand des von der Forschungskommission geförderten Projektes. Bei Publikationen, die in diesem Programm unterstützt wurden, ist auf die Förderung durch die Forschungskommission zu verweisen und die Publikationsrichtlinie der Medizinischen Fakultät zu beachten. Die Forschungskommission kann darüber hinaus zu einem Kolloquium

auffordern und weitere Verfahren zur Qualitätssicherung durchführen.

## 10. Chancengleichheit, Vielfalt und Familienförderung

Die Richtlinien der Heinrich-Heine-Universität und des Universitätsklinikums Düsseldorf zur Chancengleichheit und Vielfalt werden im Auswahlverfahren umgesetzt. Die Medizinische Fakultät verpflichten sich, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Barrieren und Hindernisse aus dem Weg zu räumen, damit das Ziel der maximalen Diversität gewährleistet ist. In der Förderquote wird Parität angestrebt. Durch die Fakultät geförderte Personen werden ermutigt, sich für die Weiterbildungs- und unterstützenden Programme wie z.B. das Programm der JUNO anzumelden.

## 11. Umgang mit Forschungsdaten

Die Richtlinien der DFG zum Umgang mit Forschungsdaten müssen umgesetzt und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) eingehalten werden. Die Forschung im Rahmen der Förderung durch die Forschungskommission wird in Übereinstimmung mit den Richtlinien der DFG, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und des Universitätsklinikums Düsseldorf durchgeführt. Teilnehmende am Programm wird die Nutzung eines elektronischen Laborbuchs empfohlen. Sie verpflichten sich zur Verwendung und Speicherung von Daten ausschließlich auf verschlüsselten und passwortgeschützten Labor-Notebooks, Computern und mobilen Festplatten, sowie auf sicheren Servern der HHU und des UKD in Ordnern mit eingeschränktem Zugang. Alle im Programm erhobenen Forschungsdaten sind Eigentum der Abteilungen, in denen die Arbeiten durchgeführt werden. Der Projektleiter oder die Projektleiterin hat nach seinem oder ihrem Ausscheiden aus der Förderung oder Verlassen des Standortes alle Daten so zu dokumentieren, dass diese vollumfänglich und nachnutzbar vorhanden sind. Mit dem Antrag auf Förderung werden personenbezogene Daten vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, automatisiert gespeichert und im Rahmen des Forschungsförderungsverfahrens verarbeitet. Art und Umfang der personenbezogenen Daten sind wie folgt beschrieben.

## 12. Datenverarbeitung

Mit dem Antrag auf Förderung werden personenbezogene Daten vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, automatisiert gespeichert und im Rahmen des Forschungsförderungsverfahrens verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzenden erfolgt regelmäßig nur nach deren Einwilligung. Art und Umfang der personenbezogenen Daten sind wie folgt beschrieben.

Bei der Antragstellung werden nur Daten erfragt, die für eine Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Diese Daten werden im Rahmen des Entscheidungsverfahrens in der Regel an Kommissionsmitglieder und Gutachter\*innen weitergeleitet.

Für alle Antragsteller werden zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrages grundsätzlich folgende personenbezogene Erhebungsmerkmale erfasst: persönliche Daten des Antragstellers, Anschriften und Kontaktdaten, verbleibende Beschäftigungsdauer (bei zeitlich befristeten Verträgen), Name des Instituts bzw. der Klinik mit der ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis besteht, Angaben zum wissenschaftlichen Lebenslauf, Angaben zum Status des dienstrechtlichen Verhältnis mit der Medizinischen Fakultät.

Angaben der Betreuer\*innen und Mentor\*innen: Für alle Betreuer\*innen und Mentor\*innen von Promotions- und Forschungsprojekten werden zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags grundsätzlich personenbezogene Angaben, Anschriften und Kontaktdaten, Angaben zum Status des dienstrechtlichen Verhältnisses mit der Medizinischen Fakultät erhoben.

Angaben der Gutachter\*innen: Für alle externen Gutachter\*innen werden personenbezogene Daten, Anschriften und Kontaktdaten befristet erhoben.

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

Für den Datenschutz gelten grundsätzlich die auf [www.hhu.de/datenschutzerklaerung](http://www.hhu.de/datenschutzerklaerung) beschriebenen Rechte und Pflichten.

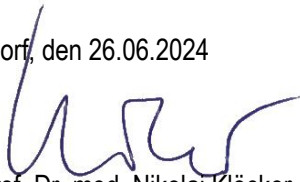
### 13. Übergangsregelung

Antragsteller\*innen, die sich bei in Kraft treten dieser Richtlinie im Antragsverfahren befinden, werden im Falle einer Bewilligung entsprechend den Regelungen dieser Richtlinie gefördert.

### 14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beratung des Fakultätsrates vom 13.06.2024 durch den Beschluss des Medizinischen Dekanats vom 17.06.2024 mit Wirkung zum Monatsende in Kraft.

Düsseldorf, den 26.06.2024



Univ.-Prof. Dr. med. Nikolaj Klöcker  
Dekan der Medizinischen Fakultät